

Nr. 53.1

Version 53.1

GALLI-

Allgemeinbildungs-

Magazin

F e b r u a r 2 0 0 5

Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

w w w . g a l l i - i n s t i t u t . d e

VERBRAUCHER & RECHT

- > Fernabsatz von Finanzdienstleistungen _____ 2
- > §§ 312b ff., 355, 357 Abs. 1 BGB _____ 5
- > § 1 BGB-InfoV _____ 11

KUNST & KULTUR [+ Kärtchen]

- > Kunst-Richtungen/-Stile: Orphismus _____ 15

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL _____ 17

DIES & DAS

- > Redewendungen: Eisern sein _____ 29
- > Der alltägliche Wahnsinn!!! _____ 37

WEB & COMPUTER

- > Web-Impressum (Teil I) _____ 38

STAAT & POLITIK

- > Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Teil XII) _____ 52

LÖSUNGEN _____ 56

IMPRESSUM _____ 60



Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Fernabsatzverträge werden zwischen einem Verbraucher (= Kunde) und einem Unternehmer (= Anbieter) unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. über einen Online-Shop, per Telefon, Brief, E-Mail) geschlossen.¹ Gegenstand dieser Vertragsart können Warenlieferungen sowie Dienstleistungen sein, jedoch bislang unter explizitem Ausschluss von Finanzgeschäften.²

Im Zuge der umzusetzenden *EU*-Richtlinie zum Fernabsatz für Finanzdienstleistungen musste das deutsche Fernabsatzrecht auf den Finanzbereich ausgeweitet werden.³ Die überarbeiteten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV) sind im Anschluss abgedruckt (siehe S. 5 ff.).

Seit der Reform fallen unter den Dienstleistungsbegriff des Fernabsatzes ebenso Finanzdienstleistungen, die definiert werden als „*Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung,*

1 Näheres zum Fernabsatz: siehe GAllI-Magazin Nr. 23, S. 19 ff., GAllI-Magazin Nr. 32, S. 3 ff., GAllI-Magazin Nr. 37, S. 44 ff. und GAllI-Magazin Nr. 39, S. 22 ff.

2 Vgl. alte Fassung des § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB [siehe GAllI-Magazin Nr. 32, S. 10]

3 Die Richtlinie 2002/65/EG des *Europäischen Parlaments* und des *Rates* vom 23.09.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des *Rates* und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG war bis zum 09.10.2004 in deutsches Recht umzusetzen. Die Änderungen im deutschen Recht traten am 08.12.2004 in Kraft.

Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.“¹ Ausgenommen bleiben innerhalb der BGB-Regelung (wie bisher) Verträge über Versicherungen sowie deren Vermittlung;² für Versicherungsverträge gibt es mit dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)³ eine eigene Rechtsquelle, in die gleichartige Regelungen über Informationspflichten des Versicherers und die Widerrufsmöglichkeiten des Kunden aufgenommen wurden.⁴

Die Ausweitung der gesetzlichen Fernabsatzregeln auf Finanzdienstleistungen bedeutet eine Stärkung der Verbraucherrechte. Den anbietenden Unternehmen (v.a. Kreditinstitute) werden im Rahmen des Vertragsabschlusses weitreichende Informationspflichten (in Textform) auferlegt, inklusive einer ausdrücklichen Belehrung über das bestehende Widerrufsrecht.⁵ Das grundsätzliche Widerrufsrecht von zwei Wochen soll vor unbedachten Entscheidungen schützen; es ermöglicht den Verbrauchern nun ebenfalls bei Finanzverträgen sich nochmals kritisch mit dem Vertrag auseinander zu setzen. Möglicherweise vorschnell – etwa im Rahmen des Online-Bankings oder per

1 Siehe § 312b Abs. 1 Satz 2 (siehe S. 5 ff.).

2 Siehe § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB.

3 Gesetz über den Versicherungsvertrag: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/vvg>

4 Auch bei Versicherungsverträgen, die über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen werden, kann der Verbraucher grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen widerrufen; bei Lebensversicherungen und bei Verträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen beträgt die Frist 30 Tage. Die Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen, die der Versicherer zu erfüllen hat, sind in der Anlage des VVG aufgelistet:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/vvg/anlage_265.html

5 Siehe § 1 BGB-InfoV. Für die Belehrung über das Widerrufsrecht (bei Finanzdienstleistungen) kann der Unternehmer auf das in der BGB-InfoV enthaltene Muster zurückgreifen (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3):

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-infov/anlage_2_24.html

Telefon – abgeschlossene Verträge können innerhalb der gesetzlichen Frist widerrufen werden, ohne dass eine Begründung nötig wäre. Bei fristgerechtem Widerruf wird der Vertrag rückabgewickelt; einen möglichen Wertersatz für bereits erbrachte Dienstleistungen hat der Verbraucher nur dann zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung darauf hingewiesen worden ist und er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.¹

Explizit ausgenommen vom Widerrufsrecht sind sämtliche Vertragsgegenstände, deren Preise auf dem Finanzmarkt (innerhalb der Widerrufsfrist) Schwankungen unterliegen können, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.² So kann z.B. der Verbraucher einen übers Internet oder per Telefon vorgenommenen Aktienkauf nicht mit seiner Bank rückabwickeln, nur weil ihm die kurzfristige Kursentwicklung nicht gefällt.

Über diese selbstverständliche Widerrufseinschränkung bei bestimmten Finanzdienstleistungen hinaus kann ein Vertrag auch dann nicht (mehr) widerrufen werden, wenn er bereits auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers beiderseitig vollständig erfüllt worden ist.³

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: feedback@galli-institut.de

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/vr.htm>

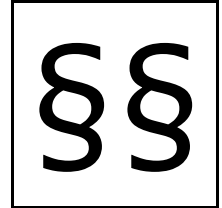
cboth ■

1 Siehe § 312d Abs. 6 BGB.

2 Siehe § 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB.

3 Siehe § 312d Abs. 3 Nr. 1 BGB.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 1 Begründung, Inhalt und Beendigung

Untertitel 2 Besondere Vertriebsformen

§§ ...

§ 312b Fernabsatzverträge

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Finanzdienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.
- (2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.
- (3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge
1. über Fernunterricht (§ 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes),
 2. über die Teilzeitnutzung von Wohngebäuden (§ 481),
 3. über Versicherungen sowie deren Vermittlung,
 4. über die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Begründung, Veräußerung und Aufhebung von dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über die Errichtung von Bauwerken,

5. über die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
 6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen,
 7. die geschlossen werden
 - a) unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen oder
 - b) mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln auf Grund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben.
- (4) Bei Vertragsverhältnissen, die eine erstmalige Vereinbarung mit daran anschließenden aufeinander folgenden Vorgängen oder eine daran anschließende Reihe getrennter, in einem zeitlichen Zusammenhang stehender Vorgänge der gleichen Art umfassen, finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge nur Anwendung auf die erste Vereinbarung. Wenn derartige Vorgänge ohne eine solche Vereinbarung aufeinander folgen, gelten die Vorschriften über Informationspflichten des Unternehmers nur für den ersten Vorgang. Findet jedoch länger als ein Jahr kein Vorgang der gleichen Art mehr statt, so gilt der nächste Vorgang als der erste Vorgang einer neuen Reihe im Sinne von Satz 2.
- (5) Weitergehende Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bleiben unberührt.

§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen

- (1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen

zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.

- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar
1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;
 2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

- (3) Bei Finanzdienstleistungen kann der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrags jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass ihm dieser die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.
- (4) Weitergehende Einschränkungen bei der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312d Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen

- (1) Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch in folgenden Fällen:
 1. bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,
 2. bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.
- (4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen
 1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
 2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
 3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
 4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
 5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder
 6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien,

Anteilscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

- (5) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 499 bis 507 ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 oder § 356 zusteht. Bei solchen Verträgen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen hat der Verbraucher abweichend von § 357 Abs. 1 Wertersatz für die erbrachte Dienstleistung nach den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

§§ ...

Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse

Abschnitt 3 Schuldverhältnisse aus Verträgen

Titel 5 Rücktritt; Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

Untertitel 2 Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des

eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

- (3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ ...

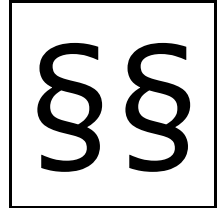
§ 357 Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

- (1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. § 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabebekundung des Verbrauchers. Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.
- (2) ...

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb>

Abdruck ohne Gewähr!

Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung / BGB-InfoV)



Abschnitt 1 Informationspflichten bei Verbraucherverträgen

§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

- (1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
 2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
 3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
 4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
 5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
 6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,

7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
 8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
 10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
 11. alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und
 12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.
- (2) Bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen muss der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ferner folgende Informationen zur Verfügung stellen:
1. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
 2. gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
 3. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen,

4. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Fernabsatzvertrags zugrunde legt,
 5. eine Vertragsklausel über das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht,
 6. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen,
 7. einen möglichen Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang und
 8. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen.
- (3) Bei Telefongesprächen hat der Unternehmer dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen, wobei eine Angabe gemäß Absatz 1 Nr. 3 nur erforderlich ist, wenn der Verbraucher eine Vorauszahlung zu leisten hat. Satz 1 gilt nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und welcher Art diese Informationen sind, und der Verbraucher ausdrücklich auf die Übermittlung der weiteren Informationen vor Abgabe seiner Vertragserklärung verzichtet hat.
- (4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:
1. die in Absatz 1 genannten Informationen,
 2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,
 3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner

- a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie
- b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden. Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb-InfoV>

Abdruck ohne Gewähr!

**» Auf die Idee, die Sonne auf der Erde nachzubauen, kann
nur der Mensch kommen. «**

cboth

Kunst-Richtungen/-Stile

– in aller Kürze –



ORPHISMUS

+++ Bezeichnung einer im frühen 20. Jh. in der Malerei vertretenen weitgehend gegenstandslosen, sich vom Kubismus ableitenden Stilrichtung (ca. 1910-20) +++ Der französische Dichter und Kunstkritiker *Guillaume Apollinaire* (1880-1918) prägte 1913 diesen Begriff (abgeleitet vom mythischen Sänger und Leierspieler *Orpheus*) +++ Der Kubismus sollte mit Musik und Poesie belebt werden („lyrische Variante des Kubismus“) +++ Vorbild war die Formfacettierung des analytischen Kubismus; daher wurde der Orphismus auch „orphischer Kubismus“ genannt +++ Als Begründer und Hauptvertreter gilt der französische Maler *Robert Delaunay* (u.a. „Fenster“-Bilder/„Fenêtres“ und „Kreisformen“/„Formes circulaires“) +++ *Delaunays* „reine Malerei“ bestand alleine aus Farbkontrasten in geometrischer bzw. kreisförmiger Anordnung +++ In Anlehnung an die kubistische Formzergliederung Zerlegung von Licht- und Farbeindrücken auf Grundlage des Farbprismas +++ Merkmal der Malerei war der Simultaneffekt von Farbkontrasten; Erzeugung von Licht- und Bewegungseindrücken (Rhythmus) durch kontrastierende, nebeneinander gesetzte Spektralfarben-Flächen +++ Der

Orphismus gilt als wichtiger Wegbereiter der abstrakten Kunst + + + Die orphische Malerei beeinflusste u.a. *Marc Chagall* sowie Künstler des „Blauen Reiters“ (*Kandinsky, Klee, Macke, Marc*) + + +

Vertreter

Robert Delaunay (1885-1941); französischer Maler

Sonia Delaunay-Terk (1885-1979); russisch-französische Malerin, Grafikerin und Designerin

[Siehe auch beiliegendes „GALLI-Kunst-Kärtchen – Orphismus“]

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: feedback@galli-institut.de

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/kk.htm>



» *Nur der Faule richtet wenig (Schaden) an.* «

cboth

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

»Alles wissen ist besser als gar nichts wissen – beides ist jedoch gleich unmöglich.«

cboth



- 1) Welche Nation hat seit Anfang 2005 den Vorsitz im *Rat der Europäischen Union* inne?

- 2) Wie heißt der Premierminister dieses Landes?

- 3) Welches *EU*-Land wird anschließend den Ratsvorsitz für das zweite Halbjahr 2005 übernehmen?

- 4) Wie lautet die oft verwendete (inoffizielle) alternative Bezeichnung für den *Rat der Europäischen Union*?

- 5) Aus welchem Personenkreis besteht der *Rat der Europäischen Union*?

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

- 6) Meinen die Bezeichnungen „*Europäischer Rat*“ und „*Rat der Europäischen Union*“ dasselbe?

- 7) Wie heißt der Präsident der *Europäischen Kommission*?

- 8) Welches politische Amt hatte der jetzige Präsident der *EU-Kommission* vorher inne?

- 9) Aus welchen Parteien besteht die Regierungskoalition von Nordrhein-Westfalen?

- 10) Wer ist Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen?

- 11) Wann findet in Nordrhein-Westfalen die nächste Landtagswahl statt?

- 12) Wie heißt die Landeshauptstadt von Nordrhein-Westfalen?

- 13) Wer ist neuer *BDI*-Präsident? Wen löste er ab?
- 14) Wofür steht die Abkürzung *BDI*?
- 15) Wie viele Mitglieder haben die unter dem *DGB* vereinigten Gewerkschaften? (Schätzung)
- 16) Wofür steht das Kürzel *DGB*?
- 17) Wer ist seit 2002 Bundesvorsitzender des *DGBs*?
- 18) In welche beiden großen Stadtteile wird die ungarische Hauptstadt unterteilt?
- 19) Durch welchen Fluss sind diese beiden Stadtgebiete voneinander getrennt?

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

- 20) In welches Meer mündet dieser Fluss?
- 21) Was ist der Balaton? Wie wird er im Deutschen genannt?
- 22) Nennen Sie die Anrainerstaaten des Bodensees.
- 23) Nennen Sie die drei Inselgruppen, in die man die Friesischen Inseln unterteilt:
- | | | |
|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) |
|----|----|----|
- 24) Wie hießen die drei Mitglieder der „Göttinger Sieben“, die nicht nur entlassen, sondern sogar des Landes verwiesen wurden?
- | | | |
|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) |
|----|----|----|
- 25) Welches Land mussten sie verlassen?
- 26) Welcher berühmte Mathematiker, Astronom, Physiker und Geodät war zur Zeit der „Göttinger Sieben“ ebenfalls Professor an der Universität Göttingen und Leiter der dortigen Sternwarte?

- 27) Wie viele „Reden gegen Catilina“ hielt *Marcus Tullius Cicero*?
- 28) In welchem Jahr hielt *Cicero* seine catilinarischen Reden?
- 29) Was ist das Rütli? Welche legendäre Bedeutung wird in der Schweiz dem Rütli zugeschrieben?
- 30) In welchem Jahr soll es angeblich zum so genannten Rütli-Schwur gekommen sein?
- 31) Wie wird der schweizerische Nationalfeiertag auch genannt, der jeweils am 1. August zum Gedenken an dieses legendäre Ereignis abgehalten wird?
- 32) Wer war der letzte Kaiser von Österreich (1916-18)?
- 33) Dieser Kaiser war in Personalunion König von Ungarn. Welche Bezeichnung trug er in dieser Funktion?

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

- 34) Wohin wurde dieser Monarch nach zwei vergeblichen Restaurationsversuchen 1921 verbannt?
- 35) Wer gilt als Entdecker der radioaktiven Strahlung?
- 36) Und wer gilt als Urheber des Begriffs „Radioaktivität“?
- 37) Wie lautet die offizielle Maßeinheit für den radioaktiven Zerfall?
- 38) Nach wem ist diese Einheit benannt?
- 39) Wie lautet die veraltete Einheit, die zuvor offiziell zur Angabe der Aktivität eines radioaktiven Stoffes verwendet wurde?
- 40) Welche Halbwertszeit hat Kohlenstoff 14 (C 14)?
- 41) Wofür wird die so genannte C-14-Methode bei fossilen organischem Ma-

terial verwendet?

- 42) Wie wird die C-14-Methode auch genannt?
- 43) Welcher Wissenschaftler entwickelte die C-14-Methode?
- 44) Wie viele Nukleonen hat das Isotop C 14?
- 45) Alternativer Begriff für Nukleonenzahl?
- 46) Was gibt die Ordnungszahl eines Atoms an?
- 47) Alternativer Begriff für Ordnungszahl?
- 48) Wie hieß das Vermessungsschiff, auf dem *Charles R. Darwin* (1809-1882) im Jahr 1831 seine berühmte Forschungsreise antrat?

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

- 49) Skizzieren Sie grob die Route dieser mehrjährigen Weltumsegelung (1831-36).
- 50) Welcher der auf dieser Reise besuchten Orte erlangte aufgrund seiner eigentümlichen Tierwelt eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung der Darwinschen Abstammungslehre?
- 51) Wie wird der zwanghafte Drang zum Stehlen genannt?
- 52) Wie nennt man eine Person, die unter diesem Drang zum Stehlen leidet?
- 53) Wer ist der Urheber von „Hans Huckebein, der Unglücksrabe“ (1867)?
- 54) Welcher Zeitraum wird der international vertretenen (Dekorations-)Stilrichtung zugeordnet, die im Deutschen die Bezeichnung „Jugendstil“ bekam?
- 55) Wie wurde der Jugendstil in Österreich genannt?

- 56) Wie wurde der Jugendstil in England genannt?
- 57) Welcher Begriff hat sich international für den Jugendstil durchgesetzt?
- 58) Wer ist Autor der „Schachnovelle“ (1941)?
- 59) Welcher deutsche Schriftsteller und Journalist verfasste „Lerne lachen ohne zu weinen“ (1931)?
- 60) Wie heißt die philosophische Richtung, die den Zweifel zum allgemeinen Prinzip des Denkens erhebt und grundsätzliche Einwände gegen die Erkenntnismöglichkeit der Wahrheit hegt?
- 61) Wie wird ein Vertreter dieser philosophischen Richtung und Lebenshaltung genannt?
- 62) Wie lautet die Sammelbezeichnung für kabarettistische Darbietungen?

- 63) Mit welchem englischen Begriff bezeichnet man eine kurze kabarettistische Szene mit witziger Pointe?
- 64) Welches Gedicht beginnt folgendermaßen? *„Denk ich an Deutschland in der Nacht, dann bin ich um den Schlaf gebracht, ...“*
- 65) Aus welchem Stück stammt diese Erkenntnis? *„Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral.“*
- 66) Wie nennt man das aus einem geraden oder leicht gekrümmten Holzrohr gefertigte lange Blasinstrument, das von den australischen Ureinwohnern zu Gesang und Tanz bei Zeremonien geblasen wird?
- 67) Wie werden die Ureinwohner Australiens genannt?
- 68) Wie wird die Herrschaftsform genannt, die sich aus dem göttlichen Willen und Gesetz legitimiert und in der staatliche und religiöse Ordnung eine Einheit („Gottesstaat“) bilden?

- 69) Wie nennt man ein Flurstück, das für i.d.R. eine Vegetationsperiode unbestellt bleibt?
- 70) Was ist Nepotismus?
- 71) Wie wird der monatliche Mietzins ohne Nebenkosten wie Betriebs- und Heizkosten genannt?
- 72) Wie heißt der Computerfachausdruck für einen Zeichen-Platzhalter?
- 73) Solche häufig verwendeten Platzhalter sind das Fragezeichen (?) und das „Sternchen“ (*). Für wie viele einzusetzende Zeichen stehen i.d.R. diese beiden Platzhalter?
- 74) Welchen Namen trägt das typographische Zeichen eigentlich, das landläufig des Öfteren als „Sternchen“ titulierte wird?
- 75) Bei welchen Eingaben werden ferner aus Sicherheitsgründen i.d.R. an-

ALLGEMEINBILDUNGSRÄTSEL

stelle der Zeichenfolge lediglich „Sternchen“ angezeigt?

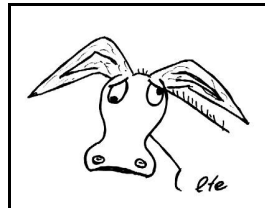
- 76) Wie wird im Islam ein Leiter des gemeinschaftlichen Gebets wie auch ein religiöses Oberhaupt genannt?
- 77) In welche beiden großen Glaubensgruppen spaltete sich der Islam früh auf?
- 78) In welchem prozentualen Verhältnis verteilen sich die Muslime ungefähr auf diese beiden größten islamischen Konfessionen?
- 79) Wie lautet das Stilmittel der mehrfachen Wiederholung eines Wortes oder einer Wortgruppe am Anfang aufeinander folgender Sätze oder Satzglieder?
- 80) Und wie heißt die rhetorische Figur, bei der diese Wortwiederholungen am Ende aufeinander folgender Sätze oder Verse stehen?



Redewendungen

Oft verwendet, Ursprung unbekannt?!

von Anton Zacharias



FOLGE 51: **Eisern sein**

Besteht etwas fiktiv aus Eisen, dann findet oft das Adjektiv „eisern“ Anwendung, mit teils differierender Bedeutung, je nachdem, welchem Substantiv man bescheinigt, eisern zu sein oder gewesen zu sein.

Den **Eisernen Vorhang** gibt es längst nicht mehr – zum Glück! Geblieben ist bis heute – neben seiner geschichtlichen – seine begriffliche Bedeutung für etwas Undurchlässiges, Undurchdringliches. Jene, die unglücklicherweise östlich von ihm wohnten, sind bereits größtenteils westlich einverleibt worden, in *EU*, *NATO*, Kapitalismus und Co.

Der Begriff „Eiserner Vorhang“ wurde von *Winston Churchill* (1874-1965) gleich nach Ende des Zweiten Weltkriegs geprägt und stand damit am Anfang des aufziehenden Kalten Krieges bzw. Ost-West-Konflikts. Seit *Churchills* „Iron Curtain Speech“¹ vom März 1946 stand das politische Schlagwort für die undurchlässige Frontlinie zwischen „West“ und „Ost“, die durch Abschottungsmaßnahmen der Sowjetunion und ihres Machtbereichs – insbesondere von Westeuropa – entstand. Für Waren, Informationen und Reisende bedeutete dies – bis in die 80er Jahre hinein – eine ziemlich undurchlässige Grenze

¹ <http://www.fordham.edu/halsall/mod/churchill-iron.html>

zwischen „Ost-“ und „Westblock“. Die hermetische Abriegelung [siehe GAllI-Magazin Nr. 40, S. 32 ff.] zeigte sich besonders an der innerdeutschen Grenze mit „Berliner Mauer“, Todesstreifen, Schießbefehl und Zonifütterung per Weihnachtspaket (das zuvor stets gewissenhaft durchsucht und erleichtert wurde). Die Einreise von Osten über den offiziell nach Westen gerichteten „Antifaschistischen Schutzwall“ führte zu zahlreichen Mauertoten; wollte man von Westen her in die DDR eindringen, wurde man gefilzt und schikanieren und durfte zusätzlich Deutsche Mark gegen Blech Mark zwangsumtauschen.

Und ganz plötzlich, gleich nachdem einige mutige Republikflüchtlinge die aufgetretenen Korrosionslöcher flink genutzt hatten, war der Eiserne Vorhang gefallen. Und wie im Theater haben (fast) alle brav applaudiert, in der Hoffnung, einen eisernen Vorhang nie mehr sehen zu müssen. Auch nicht den nicht-fiktiven, denn beim Auftauchen des (hoffentlich) feuersicheren und rauchdichten Vorhangs, der bei Feuergefahr die Bühne gegen den Zuschauerraum abschließt, sollte man anstatt ans Applaudieren lieber an die (geordnete) Flucht denken. Der durch *Churchill* bekannt gewordene Begriff soll übrigens tatsächlich der Theatersprache entlehnt worden sein. Vielleicht liegt es daran, dass *Winston Spencer Churchill* nicht nur ein profaner Politiker war, sondern auch Interesse an kulturellen Dingen bewies.

Wir gehen noch weiter zurück in der europäischen bzw. deutschen Geschichte und treffen auf einen preußischen Mann, der chronisch eisern war, also unerbittlich und skrupellos in der Interessendurchsetzung. Man kann ihn quasi als den Paten des eisernen Willens und sämtlicher dieser Starrköpfigkeit unterge-

ordneten Tätigkeiten bezeichnen (eisernes Lernen, eisernes Sparen und ähnlicher Unsinn). Er **regierte mit eiserner Faust**, gar **mit eisernem Zepter**, obwohl er selbst kein Monarch war und die Historiker behaupten, dass da noch welche neben/unter ihm existierten. Rechtskonservative Kreise sagen zu diesem deutschen Preußen bzw. preußischen Deutschen noch heute ehrfürchtig: **Der Eiserne Kanzler.**

Diese Bewunderung rührt nicht nur daher, weil *Otto Eduard Leopold*, seit 1865 *Graf von Bismarck-Schönhausen*, seit 1871 ferner *Fürst von Bismarck*



und seit 1890 obendrein noch *Herzog von Lauenburg*, so seine Probleme mit dem widerspenstigen Abgeordnetenhaus hatte, das er am liebsten **mit eisernem Besen ausgekehrt** hätte. Viel imposanter war, dass *Otto von Bismarck* (1815-1898) der frechen Sozialdemokratie **mit eiserner Stirn** begegnete, etwa per „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. Zeitgenössische Konservative

zögern übrigens lediglich mit der Forderung nach einer Neuauflage des 1878 im Reichstag verabschiedeten „Sozialistengesetzes“, da heutzutage die Unterscheidung der politischen Richtungen weitaus schwerer fällt als zu *Bismarcks* Zeiten. Ich vermute sogar, dass „soziale Demokraten“ gar nicht mehr auffindbar sind?!

Aber nicht nur die Sozialdemokraten waren dem Gründer und ersten Reichskanzler des Deutschen Reiches suspekt, das ganze parlamentarische Mitgerecke passte ihm nicht. Seine Aversion gegen parlamentarische Gepflogenheiten

sowie seine Affinität zum starken Eisen zeigte *Otto* bereits durch einen legendären Ausspruch in der Sitzung der Haushaltskommission des *Preußischen Abgeordnetenhauses* am 30.09.1862: „Nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden (...), sondern durch Eisen und Blut.“

Medizinisch geschulte naive Pazifisten hoffen, er hätte vielleicht „Eisen im Blut“ gemeint, aber ich befürchte, der spätere Eiserne Kanzler favorisierte damals tatsächlich eher „Blut am Eisen“.

Folglich kann man getrost konstatieren, dass im Zusammenhang mit *Bismarck*, der so bedeutend war, dass man sogar einen Hering nach ihm benannte (oder war es umgekehrt?), „eisern“ immer Rücksichtslosigkeit, Unerbittlichkeit, Stärke, Gewalt bedeutet:



Die eiserne Faust ist Sinnbild für die rohe Gewalt bei der Interessendurchsetzung. Manchmal spricht man lediglich von der **eisernen** oder **harten Hand**, mit der man etwas **führt** oder **lenkt**, denn ohne aggressive Ballung hört sich Machtmissbrauch und Unterdrückung schon nicht mehr ganz so schlimm an.

Ein bekannter Ritter [vgl. *GAMM-Magazin* Nr. 41, S. 35 ff.] war tatsächlich mit einer eisernen Hand ausgestattet – die rechte war ihm nämlich bei der Ausübung seines Berufs 1504 verlustig gegangen (siehe Abbildung des Original-Bausatzes).

Ob *Gottfried von Berlichingen* (um 1480-1563) jedoch dementsprechend herrschte, ist mir nicht bekannt, aber durchaus wahrscheinlich. Laut *Goethes*

Drama „Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand“ (1773)¹ war der „Ritter mit der eisernen Hand“ zumindest äußerst direkt im Umgang mit Zeitgenossen.²

Reicht die Faust nicht aus, um sich gebührenden Respekt zu verschaffen, kommt das eiserne **Zepter** zum Einsatz, das der Tyrann oder die Ehefrau **schwingen** kann. Als Alternative bietet sich überdies das Regieren **mit eiserner Rute** an.

Der Einsatz des gefürchteten Züchtigungsmittels betont die große Strenge, mit der man – nicht nur als Eiserner Kanzler im 19. Jh., sondern schon immer und in alle homo sapiens-Ewigkeit – als wohlwollender Schreckensherrscher das Volk erziehen und gegen das basisdemokratische Chaos vorgehen musste und muss.

Der Ursprung des eisernen Zepters wie der eisernen Rute ist in der gewaltverherrlichenden Bibel zu finden: In der offiziellen *Luther*-Übersetzung der Offenbarung (2, 27) heißt es zwar „*und er soll sie weiden mit eisernem Stabe, und wie die Gefäße eines Töpfers soll er sie zerschmeißen*“³. Aber ob nun Stab oder Rute, ... Hauptsache Prügel. „Weiden“, also „beaufsichtigen“, soll man übrigens die Nichtgläubigen, die so genannten Heiden. Im Psalm 2, 9 wird gar über das Schwingen hinaus vorgeschlagen: „*Du sollst sie mit einem eisernen Zepter zerschlagen, wie Töpfe sollst du sie zerschmeißen.*“⁴

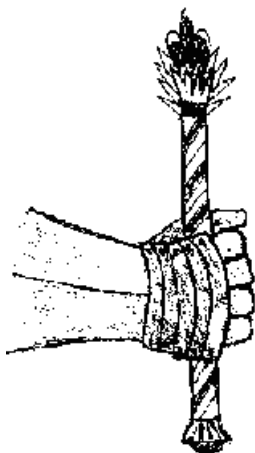
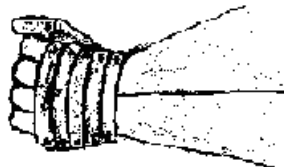
1 http://wikisource.org/wiki/Götz_von_Berlichingen

2 „*Mich ergeben! Auf Gnad und Ungnad! Mit wem redet Ihr! Bin ich ein Räuber! Sag deinem Hauptmann: Vor Ihre Kaiserliche Majestät hab ich, wie immer, schuldigen Respekt. Er aber, sag's ihm, er kann mich im Arsch lecken!*“

3 <http://www.bibel-online.net/buch/66.offenbarung/2.html#2,27>

4 <http://www.bibel-online.net/buch/19.psalmen/2.html#2,9>

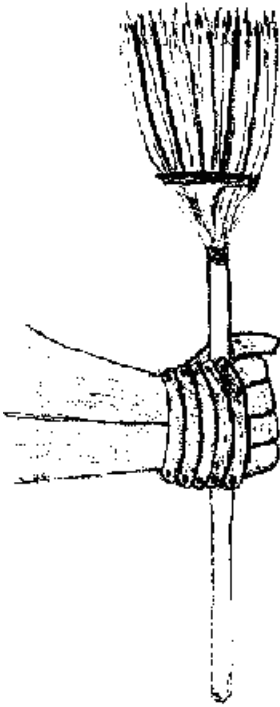
Außerhalb der Bibel gibt es zudem eine mildere Variante der Wendung, in der der Besitzer das **Zepter** nur **führt**. Das Wort selbst ist aus dem Lateinischen entlehnt und seit dem 12. Jh. belegt. Der reich verzierte Stab soll sich aus den Fasces der römischen Likatoren entwickelt haben, ein Rutenbündel mit herausragendem Richtbeil, das als Symbol der Amts- und Strafgewalt der römischen Magistrate den obersten Beamten vorangetragen wurde. Im italienischen Faschismus wurden die Fasces als Partei- und Staatssymbol reaktiviert, im geistesverwandten Mittelalter war zuvor das Zepter zu einem Zeichen der Herrscherwürde und Gerichtsgewalt geworden. Zusammen mit Krone, Reichsschwert und Reichsapfel gehörte es zu den Reichsinsignien und steht seitdem symbolisch für die Macht.



Zur Entlastung des Zepterschwingens ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Redewendung heutzutage meist ironisch, scherzhaft verwendet wird, z.B. bei der weltbewegenden Feststellung, dass in einer bestimmten Beziehung die Frau eindeutig das Zepter schwingt (ja, soweit ist es schon gekommen!).

Bismarck, der so bedeutend war, dass man sogar einen Schnaps nach ihm benannte (oder war es umgekehrt?), hat zur Beziehungsklärung gern mal unter den Andersdenkenden richtig aufgeräumt. Dafür gibt es bis heute einen speziellen Feger. Das Kehren mit dem eisernen Besen steht für das rücksichtslose Schaffen von Ordnung,

für das konsequente Durchgreifen. Meist haben die fegenden Durchgreifer eine besondere anatomische Eigenschaft, die sie unerschütterlich, standhaft, unbeugsam macht: Die eiserne Stirn.



Diese Formulierung soll mit der Wendung „**die Stirn haben (etwas zu tun)**“ verwandt sein. Diese Redensart weist darauf hin, dass jemand die Dreistigkeit besitzt (etwas zu tun). „Die Stirn“ ist wiederum eine verkürzte sowie in der Bedeutung abgewandelte Version der „ehernen Stirn“, von der in Jesaja (48, 4) die Rede ist: „*Denn ich weiß, daß du hart bist und dein Nacken eine eiserne Sehne ist und deine Stirn ehern.*“¹ Von Dreistigkeit ist da noch keine Spur; der Sinngehalt „unbeugsam sein“ entspricht dagegen der heutigen Bedeutung der eisernen Stirn.

Interessanterweise kommt in diesem Bibelspruch – zufällig? – das Adjektiv „eisern“ vor. Ich spekuliere, dass so ein Wörtchen schon mal beim Überliefern, Übersetzen, Lesen, Abschreiben um ein paar Stellen verrutschen kann – und ganz plötzlich ist die Stirn eisern und nicht mehr ehern!

Aber wie auch immer diese Frontplatte aus Eisen zustande gekommen sein mag, der Fisch-und-Schnaps-Kanzler war zumindest von 1871 bis zu seiner Entmachtung eisern, unbeugsam und meinetwegen sogar ehern. Damit hat er

¹ <http://www.bibel-online.net/buch/23.jesaja/48.html#48,4>

sich den Spitznamen „Eiserner Kanzler“, dessen genaue Urheberschaft im Verborgenen liegt und scheinbar nicht (mehr) auf eine einzige Person zurückführbar ist, redlich verdient; selbst seinen Rausschmiss im Jahr 1890 durch *Wilhelm II.* (1859-1941) hat er sicherlich mit eiserner Miene quittiert.¹

Genauso gehe ich nun als der Lotse dieser Kolumne von Bord. Ich verspreche Ihnen allerdings, in der nächsten Folge mit eisenhaltigen Redewendungen weiterzumachen. Zur Beteuerung könnte ich übrigens „**Aber eisern!**“ anfügen. Dieser Zusatz ist ähnlich bedeutend wie „ganz bestimmt!“ und „großes Indianerehrenwort!“. Deshalb verzichte ich auf ihn.

n.t. ■

» *Ich würde gerne wissen, was wirklich (geschehen) ist; wir haben ja nur die Medien.* «

cboth

¹ Im emanzipatorischen 20. Jh. wurde noch eine gewisse *Margaret Hilda Baroness Thatcher of Kesteven LG OM PC* (*1925) als „eisern“ bezeichnet, aber das Wirken dieser „Lady“ ist noch nicht einmal eine Fußnote wert.

Der alltägliche Wahnsinn!!!

Hochgerüstete Armut



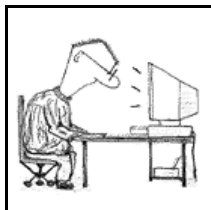
Eritrea kann sich – als eines der ärmsten Länder der Welt – keine großen Sprünge bzw. Waffen leisten. Die weise Landesführung verpulverte deshalb lediglich läppische 132 Millionen Dollar für Rüstungszwecke – diese Summe entsprach fast einem Viertel (!) des Sozialprodukts der ostafrikanischen Nation. Mit dieser Leistung lag die Republik Eritrea laut Friedensforschungsinstitut *SIPRI* zumindest 2003 ungefährdet an der Spitze der Nationenwertung.

QUELLE: *Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)*;
SIPRI Yearbook 2004 – Armaments, Disarmament and International Security
<http://www.sipri.org>

anza ■

» ***Freidenker können sich keine Freunde leisten.*** «

cboth



Web-Impressum

(Teil I)

von *Claudia Both*

Im Impressum muss der Betreiber einer Website offen legen, wer er ist. Es liegt besonders im Interesse des Verbraucherschutzes, dass der Verbraucher unmittelbar erfährt, mit wem er es zu tun hat.

Betreibern von Internetseiten werden deshalb seit 1997 im Teledienstegesetz (TDG)¹ und im Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV)² Informationspflichten auferlegt. Im Dezember 2001 wurde das TDG noch einmal neu gefasst; die erweiterten Informationspflichten sind darauf ebenfalls in den § 10 MDStV eingeflossen. Neben der bis dahin geltenden Verpflichtung kommerzieller Internetanbieter, Namen und Anschrift des Verantwortlichen zu nennen, muss seitdem zusätzlich eine E-Mail-Adresse, die zuständige Aufsichtsbehörde, die Handelsregister- und die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden.

1) Tele- und Mediendienst

1.1) Teledienst

Das TDG gilt gemäß § 2 Abs. 1 TDG *„für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombi-*

1 Gesetz über die Nutzung von Telediensten (Teledienstegesetz):

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tdg>

2 Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag):

<http://www.lfk.de/gesetzeundrichtlinien/mediendienstestaatsvertrag>

nierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste).“

Teledienste liegen vor bei Angeboten

- im Bereich der Individualkommunikation (z.B. Telebanking, Datenaustausch),
- zur Information oder Kommunikation, wenn nicht die redaktionelle Gestaltung zur allgemeinen Meinungsbildung im Vordergrund steht (Datendienste, z.B. Verkehrs-, Wetter- und Börsendaten, Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungsangebote),
- zur Nutzung des Internets, weiterer Netze oder von Telespielen sowie
- bei Angeboten von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit.

Darunter fallen grundsätzlich alle geschäftsmäßigen Websites, wie sich aus der Gesetzesbegründung zum TDG ergibt. Hiernach sind unter der *„Verbreitung von Informationen über Waren- und Dienstleistungsangebote“* auch *„Einzelwerbeangebote über Waren und Dienstleistungen sowie sonstige Angebote und Anzeigen (z.B. Homepages)“* zu verstehen.¹

1.2) Mediendienst

Der MDStV gilt gemäß § 2 Abs. 1 *„für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagne-*

¹ Bundestags-Drucksache 13/7385: <http://dip.bundestag.de/btd/13/073/1307385.asc>

tischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden.“

Als Mediendienste gelten nach der Definition des § 2 MDStV insbesondere

- Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt (Teleshopping),
- in denen Messergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden,
- in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
- Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

Ein Mediendienst ist regelmäßig bei allen Online-Angeboten der Zeitschriften und Zeitungen, redaktionellen Portalen etc. anzunehmen. Diese Angebote sind nicht auf Datenaustausch ausgerichtet, sondern vielmehr wird allgemein abrufbare Information bereitgehalten.

Da Webseiten je nach Inhalt sowohl Tele- als auch Mediendienst sein können, sind für Website-Betreiber Impressumpflichten nach dem TDG und/oder dem MDStV zu beachten.

2) Impressumpflichten

2.1) Impressumpflicht nach TDG

Die Informationspflichten dienen dem Verbraucherschutz und sollen für den Nutzer ein Mindestmaß an Transparenz und Information über den Diensteanbieter von geschäftsmäßig erbrachten Telediensten sicherstellen.

Nach § 6 TDG müssen für geschäftsmäßige Teledienste die im nachfolgenden erörterten Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

2.1.1) Geschäftsmäßigkeit

Der Begriff „geschäftsmäßig“ grenzt den Anwendungsbereich auf kommerzielle Teledienste ein. Der Gesetzgeber spricht in der Gesetzesbegründung zum TDG davon, dass geschäftsmäßig alle Angebote sind, die aufgrund nachhaltiger Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten oder erbracht werden. Nur für private Gelegenheitsgeschäfte soll das Gesetz nicht gelten. Problematisch ist, dass letztlich jede Website auf Dauer angelegt ist, so dass man nahezu uneingeschränkt von einer Geschäftsmäßigkeit ausgehen müsste. Für ein geschäftsmäßiges Angebot reicht es einigen Gerichten zufolge jedenfalls aus, wenn auf privaten Websites Werbebanner oder Links zu anderen Unternehmen erscheinen, wobei unerheblich ist, ob damit Geld verdient wird.¹

Lediglich rein private Websites ohne Werbung und Links sollten zwar ausge-

¹ LG Hamburg, Urteil vom 01.03.2000, Az: 315 O 219/99

nommen sein.¹ Es besteht aber eine gewisse Rechtsunsicherheit. Wer ganz sicher gehen will, dass er nicht gegen die Anbieterkennzeichnungspflicht verstößt, sollte daher auch auf privaten Websites ein Impressum angeben.

Jedenfalls alle gewerblichen Anbieter müssen unabhängig davon, ob die Website dem E-Commerce oder der reinen Unternehmenspräsentation dient, die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben bereithalten. Ein Impressum hat folglich auf jeder Unternehmens-Website zu erscheinen.

2.1.2) Unmittelbare Erreichbarkeit / leichte Erkennbarkeit / ständige Verfügbarkeit

Das Impressum einer gewerblichen Website muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das heißt, dass die Informationen an gut auffindbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen jederzeit zu erreichen sein müssen. Was dies genau bedeutet, ist durch eine Reihe von Gerichtsentscheidungen konkretisiert worden:

- So ist nach einem Urteil des *OLG München*² die unmittelbare Erreichbarkeit gewahrt, wenn der Nutzer der Website über zwei Links zur Anbieterkennzeichnung gelangt. Es reicht hiernach also aus, wenn zwei Mausklicks zur Erreichung des Impressums erforderlich sind.

Der Inhaber der Website hatte in diesem Fall sein Impressum unter dem Link „Kontakt“ angebracht, unter dem der Nutzer auf die Unterseite „Impressum“ gelangen konnte, wo sich die erforderlichen Angaben befanden.

¹ Vgl. Weber, Jan (2002): Der Adressatenkreis der Verpflichtung zur Anbieterkennung im Internet nach der Neufassung des TDG: <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020076.htm>

² OLG München, Urteil vom 11.09.2003, Az: 29 U 2681/03 [vgl. dieses Urteil und nachfolgend aufgeführte Entscheidungen: <http://www.jurpc.de>]

Das Gericht hielt diese Praxis für ausreichend, da sich beim Bereithalten von Tele- und Mediendiensten im Verkehr die Bezeichnungen „Kontakt“ und „Impressum“ durchgesetzt haben.

- Es reicht demgegenüber laut *LG Düsseldorf* nicht aus, wenn das Impressum erst über mehrere Schritte durch Anklicken auf mehreren Seiten der Website erreichbar ist.¹
- Die notwendige leichte Erkennbarkeit fehlt laut *LG Essen*, wenn die Angaben zur Vertretungsberechtigung, zur Eintragung ins Handelsregister und zur Steuernummer in einer Unterrubrik untergebracht sind und die übrigen Angaben (Name, Anschrift, Telefonnummer) unter „Kontakt“ stehen.²
- Ebenso wenig genügt nach einem Beschluss des *Hanseatischen OLG Hamburg* eine Platzierung des Impressums unter der Rubrik „Backstage“ den Anforderungen der unmittelbaren Erreichbarkeit und leichten Erkennbarkeit.³ In diesem Fall war zudem das Wort „Backstage“ nur bei einer Auflösung von 1024 × 768 Pixel ohne vorheriges Scrollen sichtbar. Da viele Nutzer nur über eine Auflösung von 800 × 600 Pixel verfügten und sie zudem mit dem Begriff „Backstage“ nicht zwingend den Hinweis auf die Anbieterkennzeichnung verstünden, liege ein Verstoß gegen § 6 TDG vor.

Es ergeben sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- A) Die erforderlichen Angaben stehen auf jeder Seite der Website. So fordert das *LG Essen*, dass die Anbieterkennzeichnung sich auf jeder Webpage

1 LG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2003, Az: 34 O 188/02

2 LG Essen, Urteil vom 04.06.2003, Az: 44 O 18/03

3 Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2002, Az: 5 W 80/02

und nicht nur auf der Startseite (Homepage) befinden muss.¹ Das ist natürlich die sicherste Variante, kann aber dazu führen, dass die Seiten überfrachtet wirken.

- B) Eine Seite mit den erforderlichen Angaben wird angelegt und ist durch einen Link von jeder anderen Seite aus erreichbar. Dafür dürfen aber nur zwei Klicks von jeder Seite des Internet-Angebots aus erforderlich sein („Zwei-Klick-Regel“). Dies kann etwa unter der Bezeichnung „Impressum“, „Wir über uns“ o.ä. erfolgen.
- C) Das Setzen eines Links ausschließlich auf der Homepage – der Startseite des Gesamtangebots – zu einer Seite mit den Pflichtangaben dürfte auch ausreichen, da jeder Nutzer dort einen Hinweis auf die entsprechenden Angaben vermuten würde. Dann sollte aber wiederum auf jeder Seite eine Verlinkung auf die Homepage mit Hinweis auf das Impressum erfolgen, um auszuschließen, dass jemand, der über einen Deep-Link (= Links, die unmittelbar auf Unterseiten einer Website verweisen und nicht auf die Homepage) direkt auf eine spezielle Seite des Internet-Angebots gelangt, die Anbieterkennzeichnung erst lange suchen muss.

2.1.3) Reichweite

Ebenso sind ausländische Unternehmen verpflichtet, die Dienstleistungen im Internet auch für Deutschland anbieten, ein Impressum anzugeben. Das bedeutet, dass sie – auch wenn sie nicht im deutschen Handelsregister eingetragen sind – das ausländische Register und die entsprechende Registernummer

¹ LG Essen, Urteil vom 04.06.2003, Az: 44 O 18/03

angeben müssen. In einem vor dem *LG Frankfurt* verhandelten Fall fehlten die Angaben zur Handelsregister- und Umsatzsteueridentifikationsnummer, über die das ausländische Unternehmen zwar nicht verfügte, aber ebenso wenig waren die – in diesem Fall – englischen Registerdaten vorhanden.¹ Im TDG sei die Aufzählung der inländischen Register nicht abschließend, so dass auch ausländische Register erfasst werden. Daher verstoße auch der ausländische Anbieter, der keine Registerangaben mache, gegen § 6 Nr. 4 TDG. Die Intention des Gesetzes – Verbraucherschutz und Transparenz – mache es erforderlich, dass sich auch der im Ausland registrierte Anbieter an diese Vorschriften halte.

2.1.4) Ladungsfähige Anschrift

Die Regelung in § 6 Satz 1 Nr. 1 TDG meint die ladungsfähige Anschrift.² Der Nutzer muss den Verantwortlichen erkennen und ihn gegebenenfalls vor Gericht zur Verantwortung ziehen können. Dies bedeutet, dass korrekte Firmierung und Rechtsform, der oder die Vertretungsberechtigten bzw. der oder die Inhaber des Unternehmens mit vollem Namen sowie die Anschrift als Straßenanschrift anzugeben sind:

a) Name des Anbieters

Zu den Einzelheiten der Namensbezeichnung verweist die Gesetzesbegründung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuch (HGB), d.h.

1 LG Frankfurt, Urteil vom 28.03.2003, Az: 3-12 O 151/02

2 LG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2003, Az: 34 O 188/02

- Fantasienamen reichen nicht aus; der Inhaber muss immer mit vollem Namen angegeben werden.
- Die Rechtsform des Unternehmens ist anzugeben.
- Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist der gesetzliche Vertreter anzugeben.

Die Angabe des Nachnamens des Betreibers der Website zwischen dem Firmennamen und der Anschrift der Firma allein reicht nicht aus.¹ Zudem fehlte in dem zugrunde liegenden Fall jeder Hinweis darauf, dass der genannte Name der des Inhabers der Firma sein sollte. Den vollständigen Namen konnte man ausschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen. In diesem Fall sei der Name nicht leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und unmittelbar verfügbar, wie es § 6 TDG vorschreibt, zumal der Kunde ihn dort nicht vermute. Allein die Nennung eines Nachnamens im Impressum reicht daher nicht aus.

b) Anschrift

Der Sitz des Unternehmens muss genannt werden. Hier ist die vollständige Adresse anzugeben; eine Postfachadresse reicht nicht aus, da es sich um eine ladungsfähige Anschrift handeln muss (s.o.).

Gibt es mehrere Niederlassungen, ist im Zweifel die Hauptniederlassung zu nennen.

c) Gesetzlicher Vertreter

Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften muss der gesetzliche Vertreter namentlich genannt werden. Dieses Erfordernis ist mit der Re-

¹ LG Berlin, Urteil vom 17.09.2002, Az: 103 O 102/02

form des TDG Ende 2001 aufgenommen worden. Zuvor wurde dies bereits durch eine Entscheidung des *OLG München* (26.07.2001) bestätigt, wonach es aus Gründen des Verbraucherschutzes unerlässlich sei, den Vertretungsberechtigten aufzuführen:

- Bei einer GmbH: „*ABC GmbH*, vertreten durch den Geschäftsführer *XYZ*“,
- bei einer AG: „*ABC AG*, vertreten durch den Vorstand *XYZ*“,
- bei einem Verein: „*ABC e.V.*, vertreten durch den Vorstand *XYZ*“,
- bei einer GmbH & Co KG: „*ABC GmbH & Co KG*, diese vertreten durch die Komplementär *GmbH XYZ*, die wiederum vertreten wird von ihrem Geschäftsführer *XYZ*“,
- bei einer offene Handelsgesellschaft: „*ABC OHG*, vertreten durch den/die Gesellschafter *XYZ*“,
- bei einer Kommanditgesellschaft: „*ABC KG*, vertreten durch den/die Komplementär/e *XYZ*“,
- bei einer eingetragenen Genossenschaft: „*ABC e.G.*, vertreten durch den Vorstand *XYZ*“ und
- bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts: „*GbR*, vertreten durch den/die Gesellschafter *XYZ*“.

Die Angaben richten sich nach den zugrunde liegenden Gesellschaftsverträgen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so sollten auch alle genannt werden.

Auch muss der gesetzliche Vertreter ausdrücklich als solcher benannt werden; ein alleiniger Hinweis auf eine „verantwortliche“ Person reicht nach dem Ur-

teil des *OLG München* nicht aus.¹ In diesem Fall bezeichnete ein Internet-Buchhändler in der Rechtsform einer GmbH die Geschäftsführer dieser GmbH lediglich als „verantwortlich für den Inhalt“. Dies hielt das Gericht für unzureichend, weil es sich hierbei nicht ausdrücklich um Vertretungsberechtigte im Sinne des § 6 TDG handelte.

2.1.5) Unmittelbare Kommunikation

Der Diensteanbieter muss gemäß § 6 Satz 1 Nr. 2 TDG eine unmittelbare Kommunikation und Kontaktaufnahme ermöglichen. Das bedeutet die Angabe einer E-Mail-Adresse, die ausdrücklich geregelt ist und die Nennung einer Telefon- bzw. Telefaxnummer. Das *OLG Köln* hat das Erfordernis der Angabe zumindest einer Telefonnummer bestätigt, eine ausschließliche Angabe einer Telefaxnummer reiche demgegenüber nicht.² Im vorliegenden Fall bestand nur die Möglichkeit, auf der Website online bestimmte Daten einzugeben und dadurch um Rückruf zu bitten. Dies sei schon nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausreichend. Vielmehr müsse ein persönlicher Kontakt zumindest während der Bürozeiten hergestellt werden können.

Eine andere Auffassung vertritt das *OLG Hamm*, wonach der Inhaber einer Website nicht zur Angabe einer Telefonnummer gezwungen werden könne.³ Dem Wortlaut des § 6 Nr. 2 TDG lasse sich nicht entnehmen, dass die Angabe einer Telefonnummer erforderlich sei. Sei die unmittelbare Kommunikation gewährleistet, wie in diesem Fall dadurch, dass der Anbieter über Anfrage-

1 OLG München, Urteil vom 26.07.2001, Az: 29 U 3265/01

2 OLG Köln, Urteil vom 13.02.2004, Az: 6 U 109/03

3 OLG Hamm, Urteil vom 17.03.2004, Az: 20 U 222/03

masken im Internet unmittelbar kontaktiert werden konnte und diese Anfragen zeitnah beantwortet wurden, so sei das Erfordernis einer unmittelbaren Kommunikation erfüllt.

Eine Entscheidung des *Bundesgerichtshofes* (BGH) in dieser Frage steht noch aus. Bis dahin sollte sicherheitshalber die Telefonnummer im Impressum angegeben werden.¹

2.1.6) Aufsichtsbehörde

Wird der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit erbracht, für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, so sind gemäß § 6 Satz 1 Nr. 3 TDG Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Betroffen sind u.a. Internetseiten von Banken, Maklern, Versicherungsunternehmen, Bauträgern/-betreuern und des Versteigerergewerbes.

Den Nutzern des Internets soll so ermöglicht werden, sich bei der Aufsichtsbehörde zu informieren oder aber auch zu beschweren.

2.1.7) Registerangaben

Darüber hinaus sind gemäß § 6 Satz 1 Nr. 4 TDG Angaben zu folgenden Registern zu machen und die entsprechende Registernummer ist zu nennen: Genossenschaftsregister, Handelsregister, Partnerschaftsregister und Vereinsregister. Die Angabe sollte wie folgt lauten: „Handelsregister Nr. HRB 12345, *Amtsgericht XYZ*“

¹ Eine diesbezügliche *BGH*-Entscheidung wird dann unter der Rubrik „Feedback“ Erwähnung finden.

2.1.8) Besondere Berufsgruppen

Für bestimmte Berufsgruppen wie u.a. Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Augenoptiker und Psychotherapeuten sind gemäß § 6 Satz 1 Nr. 5 TDG weitergehende Pflichtangaben erforderlich. Hier ist die Kammer oder die Aufsicht führende Stelle mit Postanschrift zu nennen (z.B. Rechtsanwaltskammer, örtlich zuständiges Gesundheitsamt, zuständige Kassenärztliche Vereinigung), die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem sie verliehen wurde. Ferner ist auf die berufsrechtlichen Regelungen hinzuweisen. Wie sich aus der Gesetzesbegründung zum TDG ergibt, reicht ein Link zur zuständigen Landesvertretung, wenn die entsprechenden Regelungen dort zur Verfügung gestellt werden. So sind zum Beispiel für Rechtsanwälte die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)¹, die Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) sowie die Berufsregeln der *Europäischen Union* anzugeben.

2.1.9) Umsatzsteueridentifikationsnummer

Nur in den Fällen, in denen der Anbieter über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a des Umsatzsteuergesetzes verfügt, ist gemäß § 6 Satz 1 Nr. 6 TDG die Angabe der Nummer in Form der „USt-IdNr.“ erforderlich. Sie wird dann benötigt, wenn ein Unternehmer Waren oder Dienstleistungen innerhalb der *EU* ohne die dafür normalerweise fällige Umsatzsteuer liefern oder kaufen will. Die gewöhnliche Steuernummer beim zuständigen Finanzamt ist damit nicht gemeint und gehört nicht in das Impressum!

¹ Ehemals die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO).

2.2) Impressumpflicht nach MDStV

Für Mediendienste weist der § 10 MDStV eine dem § 6 TDG gleich lautende Regelung auf, so dass die obigen Ausführungen auch für Mediendienste gelten. In Abweichung zu den Telediensten besteht bei den Mediendiensten eine generelle Pflicht zur Anbieterkennzeichnung, so dass nach § 10 Nr. 1 MDStV auch rein private Seiten eine Anbieterkennzeichnung vornehmen müssen, die den Namen, die Anschrift, sowie bei juristischen Personen die vertretungsberechtigte Person nennen muss. Bei geschäftsmäßigen Mediendiensten wird die Pflicht gemäß § 10 Nr. 2 MDStV erweitert (siehe Ausführungen zum TDG).

Werden journalistisch-redaktionelle Beiträge veröffentlicht, so ist zusätzlich ein Verantwortlicher im Sinne des § 10 Abs. 3 MDStV mit Namen und Anschrift zu nennen. Das kann nur sein, wer seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat, nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, voll geschäftsfähig ist und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so muss angegeben werden, für welchen Teil des Mediendienstes welcher namentlich Genannte verantwortlich ist.

Der in der nächsten Ausgabe erscheinende zweite und abschließende Teil dieses Beitrags zum Web-Impressum wird mit den „Rechtsfolgen von Verstößen“ fortgesetzt.





Koalitionsvertrag der Bundesregierung

(Teil XII)

I. Präambel

II. Mehr Beschäftigung, starke Wirtschaft und solide Finanzen

III. Aufbau Ost

IV. Kinderfreundliches Land und bessere Bildung für alle

V. Ökologische Modernisierung und Verbraucherschutz

VI. Solidarische Politik und Erneuerung des Sozialstaates

1. Sozialpolitik

2. Mehr Qualität und mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen

3. Kinder und Jugendliche stärken und schützen

4. Politik für ältere Menschen

5. ...

VI. Solidarische Politik und Erneuerung des Sozialstaates

3. Kinder und Jugendliche stärken und schützen

Kinder wachsen in unserer Gesellschaft anders auf als früher. Neben den Familien tragen zunehmend auch gesellschaftliche Gruppen und Institutionen Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In einer breiten Allianz mit Kindern und Jugendlichen wollen wir die Zukunftschancen unserer jungen Generation verbessern und sie zum Mitgestalten gewinnen. Wir werden ihnen den notwendigen Schutz, aber auch die Freiräume geben, die sie brauchen, um ihren Platz in unserer Gesellschaft zu finden.

Wir werden die erfolgreichen Programme zur sozialen und beruflichen Integration von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in sozialen Brennpunkten, weiter fortentwickeln, damit der spätere Einstieg in den Beruf gelingt.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund dürfen in unserer Gesellschaft nicht ausgegrenzt werden. Wir werden deshalb für sie und ihre Familien unterstützende, stabilisierende, betreuende und chancenverbessernde Integrationsmaßnahmen gezielt weiter entwickeln.

Wir wollen, dass alle Kinder und Jugendlichen am technologischen Fortschritt teilhaben. Mit der Bundesinitiative "Jugend ans Netz" werden wir neben den bereits vorhandenen Internetzugängen in der Schule auch Internetzugänge in allen Einrichtungen der Jugendhilfe schaffen. Ziel ist die aktive Beteiligung von Jugendlichen an informellen Bildungsangeboten durch den Aufbau einer Bildungsplattform für alle Jugendlichen.

Wir werden dafür sorgen, dass Eltern und Familien bei der Bewältigung ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Erziehungsaufgaben die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten. Wir werden uns weiterhin für das Leitbild einer gewaltfreien Erziehung einsetzen. Dazu werden wir den begonnenen breiten gesellschaftlichen Dialog über Erziehungsfragen intensivieren und weiter vorantreiben.

Wir werden die Teilhabe und Mitsprachemöglichkeiten für junge Menschen in ihren Lebensumfeldern fördern und die Jugendlichen darin unterstützen, sich in der Gesellschaft in konkreten Projekten zu engagieren.

Wir werden einen nationalen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umgehend erarbeiten, um Prävention und Opferschutz zu verbessern.

Mit dem neuen Jugendschutzgesetz haben wir einen wichtigen Meilenstein zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren in den Medien gesetzt. Wir werden uns für die Schaffung europa- und weltweiter Mindeststandards des Kinder- und Jugendmedienschutzes einsetzen und den UNESCO-Gipfel zur Informationsgesellschaft 2004 nutzen,

um auf internationaler Ebene den Jugendschutz voran zu bringen. Zukünftig werden außerdem Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz sowohl für Eltern als auch für Kinder und Jugendliche im Vordergrund unserer Aktivitäten stehen.

Wir werden zur Stärkung von Zivilcourage die erfolgreichen Aktionsprogramme "Jugend für Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" fortsetzen. Kinder und Jugendliche sollen ermutigt werden, jede Form von Gewalt zu ächten und aktiv dagegen vorzugehen.

4. Politik für ältere Menschen

Wir werden sowohl die Rahmenbedingungen für ein aktives Alter als auch den Schutz sowie die Hilfe für diejenigen verbessern, die krank und pflegebedürftig sind. Das gilt auch für Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund, die einer spezifischen, unterstützenden Hilfe in allen Politikfeldern für ältere Menschen bedürfen. Wir werden gezielte Anstrengungen unternehmen, um allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die bereit sind, sich sozial zu engagieren, den Zugang zu einem ehrenamtlichen Engagement zu erleichtern.

Auf der Basis des im April 2002 in Madrid verabschiedeten 2. Weltaltensplans und der im September 2002 in Berlin von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa beschlossenen regionalen Umsetzungsstrategie werden wir für Deutschland einen "Nationalen Aktionsplan zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen" erarbeiten und umsetzen.

Die Qualität von Betreuung und Pflege wird weiter verbessert und der Verbraucherschutz in der Altenhilfe gestärkt. Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer werden wir dem Heimgesetz vergleichbare Regelungen für ambulante Dienste schaffen. Wir werden ein Altenhilfestrukturegesetz erarbeiten, das die Nutzerinnen und Nutzer in Planung und Durchführung des Hilfeprozesses einbindet und ihre Position stärkt. Ziel ist, eine bessere Koordination der verschiedenen Hilfen für ältere Menschen zu erreichen sowie die Rahmenbedingungen für die Partizipation älterer Menschen zu verbessern.

Zur Verbesserung der Qualität der professionellen Pflege und Betreuung werden wir nationale Pflegestandards erarbeiten und gezielte Anstrengungen unternehmen, um Personal in der Altenhilfe zu halten und neu zu gewinnen.

Gemeinsam mit allen, die in der Altenhilfe Verantwortung tragen, wie z.B. den Wohlfahrtsverbänden, werden wir Vereinbarungen zur Verbesserung der Betreuung und Pflege alter Menschen treffen. Besonderes Augenmerk werden wir auf die Versorgung Demenzerkrankter richten.

ZITAT-QUELLE: *Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*
<http://www.bundesregierung.de>

Fortsetzung folgt ... ■

**» Obwohl (oder gerade weil) die Demoskopie insgeheim hofft,
mit der Demokratie verwechselt zu werden, sollte man sie lieber
mit der Demagogie verwechseln. «**

cboth

LÖSUNGEN

- 1) Luxemburg
- 2) *Jean-Claude Juncker* (*1954)
- 3) Das Vereinigte Königreich.
- 4) *Ministerrat* (auch: *EU-Ministerrat*)
- 5) Der *Ministerrat* besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsländer auf Ministerebene. Je nach behandeltem Themenbereich ist jedes Land mit seinem zuständigen Fachminister vertreten. [<http://ue.eu.int>]
- 6) Nein. Die Bezeichnung *Europäischer Rat* steht für das Zusammentreffen der Staats- und Regierungschefs der *EU*-Länder; der *Europäische Rat*, dem zudem der Kommissionspräsident angehört, legt die allgemeinen politischen Leitlinien der *EU* fest und befasst sich auch mit strittigen Fragen, die auf Ministerebene im *Rat der EU* ungeklärt blieben.
- 7) *José Manuel Durão Barroso* (*1956)
- 8) Er war portugiesischer Ministerpräsident.
- 9) Aus *SPD* und *Bündnis 90/DIE GRÜNEN*.
- 10) *Peer Steinbrück* (*SPD*)
- 11) Am 22.05.2005.
- 12) Düsseldorf
- 13) *Jürgen Thumann* (*1941). Er ist Nachfolger von *Michael Rogowski* (*1939).
- 14) Für *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.* [www.bdi-online.de]
- 15) Rund sieben Millionen (Stand: Ende 2004).
- 16) Für *Deutscher Gewerkschaftsbund*. [www.dgb.de]
- 17) *Michael Sommer* (*1952)
- 18) In Pest und Buda (die Städte Pest, Buda und Óbuda wurden 1873 zu

LÖSUNGEN

Budapest vereinigt).

- 19) Durch die Donau.
- 20) Ins Schwarze Meer.
- 21) Der Plattensee (Balaton) ist Ungarns größter See (und gilt ferner als größtes mitteleuropäisches Binnengewässer).
- 22) Deutschland, Österreich und die Schweiz.
- 23) 1) Nordfriesische Inseln, 2) Ostfriesische Inseln, 3) Westfriesische Inseln
- 24) *Friedrich Christoph Dahlmann* (1785-1860), *Georg Gottfried Gervinus* (1805-1871) und *Jacob Grimm* (1785-1863).
- 25) Das Königreich Hannover.
- 26) *Carl Friedrich Gauß* (1777-1855)
- 27) Vier
- 28) Im Jahr 63 v.Chr. (November/Dezember).
- 29) Das Rütli ist eine Bergwiese am Urner See („Rütliwiese“). Der Legende nach soll dort das Bündnis der schweizerischen Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden zur Loslösung von der Habsburger Herrschaft geschlossen worden sein; dieser so genannte „Rütli-Schwur“ wird als Gründungsakt der Schweizerischen Eidgenossenschaft angesehen.
- 30) Im Jahr 1291.
- 31) Bundesfeier
- 32) *Karl I. Franz Joseph* (1887-1922)
- 33) *Karl IV.* (1887-1922)
- 34) Auf die Insel Madeira.
- 35) Der französische Physiker *Antoine Henri Becquerel* (1852-1908).
- 36) Die französische Chemikerin und Physikerin *Marie Curie* (1867-1934).


LÖSUNGEN

- 37) Becquerel (Bq); 1 Bq = ein Kernzerfall pro Sekunde.
- 38) Nach dem französischen Physiker *Antoine Henri Becquerel* (1852-1908).
- 39) Curie (Ci) [siehe GAllI-Magazin Nr. 51, S. 9 f.]
- 40) 5730 Jahre
- 41) Zur absoluten Altersbestimmung (auf Basis des Restgehalts an radioaktivem Kohlenstoff ^{14}C).
- 42) Radiokarbonmethode (bzw. Radiokohlenstoffmethode)
- 43) Der US-amerikanische Chemiker und Physiker *Willard Frank Libby* (1908-1980).
- 44) 14
- 45) Massenzahl
- 46) Die Anzahl der Protonen im Atomkern (Atome mit gleicher Ordnungszahl gehören zum selben Element).
- 47) Kernladungszahl (auch: Atomnummer)
- 48) „HMS Beagle“
- 49) Vom englischen Plymouth (Dezember 1831) aus über die Kapverdischen Inseln nach Brasilien, die südamerikanische Ostküste entlang (u.a. Rio de Janeiro, Buenos Aires) und auf die Falklandinseln; nach der Durchquerung der Magellanstraße entlang der Westküste Südamerikas (Chile, Peru) bis zu den Galápagosinseln; dann über den Pazifik nach Tahiti, Neuseeland und Australien; über die Keelinginseln im Indischen Ozean, Mauritius, Kapstadt und St. Helena nochmals nach Brasilien und schließlich über den Atlantik zurück nach England (Oktober 1836).
- 50) Die Galápagosinseln, die *Darwin* 1835 erreichte.
- 51) Kleptomanie (auch: Stehlsucht, -trieb)

LÖSUNGEN

- 52) Kleptomane
- 53) Der deutsche Maler, Zeichner und Dichter *Wilhelm Busch* (1832-1908).
- 54) Ca. 1890 bis 1914.
- 55) „Sezessionsstil“
- 56) „Modern Style“
- 57) Die französische Bezeichnung „Art Nouveau“. [siehe GAllI-Magazin Nr. 47, S. 13]
- 58) Der österreichische Schriftsteller *Stefan Zweig* (1881-1942).
- 59) *Kurt Tucholsky* (1890-1935)
- 60) Skeptizismus
- 61) Skeptiker
- 62) Kleinkunst
- 63) Sketch
- 64) „Nachtgedanken“ (1843) von *Heinrich Heine* (1797-1856).
- 65) Aus der „Dreigroschenoper“ (Uraufführung: 1928, Erstausgabe: 1929) von *Bertolt Brecht* (1898-1956).
- 66) Didgeridoo (auch: Didjeridu; sowie diverse weitere schriftliche und sprachliche Varianten)
- 67) Aborigines
- 68) Theokratie (<griech.> „Gottesherrschaft“)
- 69) Brache
- 70) Bezeichnung für die Vergabe von Ämtern und Posten an Verwandte und/oder eine übermäßige Vorteilsbeschaffung für Familienmitglieder („Vetternwirtschaft“).
- 71) Kaltmiete oder Nettomiete.

LÖSUNGEN

- 72) Wildcard
- 73) Das Fragezeichen (?) steht für genau ein einzusetzendes Zeichen, das Sternchen (*) dagegen für mehrere Zeichen bzw. eine beliebige Zeichenfolge.
- 74) Asterisk
- 75) Bei Eingaben von (geheimen, persönlichen) Passwörtern.
- 76) Imam
- 77) In Schiiten und Sunniten.
- 78) Rund 90% sind Sunniten, ca. 8-9% Schiiten.
- 79) Anapher (<griech.> anaphorá)
- 80) Epipher (<griech.> epiphorá)
-
- 

IMPRESSUM

Herausgeber: Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

Anschrift: GAllI e.V., Walsroder Str. 8, D - 30625 Hannover

Website: <http://www.galli-institut.de> E-Mail: info@galli-institut.de

Autoren: *Carsten Both (cboth), Claudia Both, Anton Zacharias (anza)*

Mitarbeit: *Andreas Haase* Illustration: *Ete*

V.i.S.d.P.: *Carsten Both*

Herausgabe Version 53.0: 10.02.2005

Beilage Printausgabe: „GAllI-Kunst-Kärtchen – Orphismus“